

# Integrationsrat vom 26.04.2017

## Anmeldung einer Eheschließung mit Auslandsbezug

### 1. Grundsätzliches

#### a) Formelle Voraussetzungen

- ◆ Persönlich und gemeinsam

Die Verlobten müssen die Eheschließung beim Standesamt anmelden und die dafür erforderlichen Papiere beschaffen. Grundsätzlich müssen sie persönlich und gemeinsam beim Standesamt vorsprechen. Ist einer der beiden verhindert, kann er den anderen schriftlich ermächtigen. Ausnahmsweise, wenn beide Eheschließenden aus wichtigem Grund verhindert sind, kann die Eheschließung schriftlich oder durch einen Vertreter angemeldet werden.

- ◆ Zuständigkeit

Welches Standesamt für die Anmeldung der Eheschließung zuständig ist, hängt vom Wohnsitz der Eheschließenden ab. Bestehen unterschiedliche Wohnsitze, können sie sich aussuchen, bei welchem der zuständigen Standesämter sie die Eheschließung anmelden wollen.

Hinweis: Besitzen beide Verlobte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann die Ehe auch vor einer, von der Regierung des Heimatstaats ermächtigten Person geschlossen werden (z.B. zwei türkische Staatsangehörige vor dem türkischen Konsulat).

- ◆ Ehefähigkeitszeugnis

Voraussetzung für die standesamtliche Inlandstrauung eines Ausländer ist die Vorlage einer Bescheinigung über das Fehlen von Ehehindernissen nach seinem Heimatsrecht (Ehefähigkeitszeugnis). Ist die Vorlage im Einzelfall nicht möglich, muss eine Befreiung durch den Präsidenten des in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Oberlandesgerichts (für Hagen OLG Hamm) beigebracht werden.

#### b) Materielle Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört, soweit diese Rechtsnormen mit deutschem Recht vereinbar sind. Wenn danach eine Voraussetzung fehlt, ist insoweit unter bestimmten Voraussetzungen deutsches Recht anzuwenden (Art. 13 EGBGB).

- ◆ Ehemündigkeit

Mindestens einer der beiden Eheschließenden muss volljährig sein, der andere Eheschließende kann dann (noch! – Rechtsänderung beabsichtigt!) mit einer Befreiung von der Ehemündigkeit durch das Familiengericht heiraten, wenn er mindestens 16 Jahre alt ist. Das Familiengericht beteiligt im Befreiungsverfahren die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen.

◆ Ehehindernisse

Wenn einer der Eheschließenden bereits einmal geheiratet hat oder eine Lebenspartnerschaft eingetragen hat, ist nachzuweisen, dass diese Verbindung rechtlich nicht mehr besteht. Die frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft muss durch Tod, Scheidung, gerichtlichen Aufhebungsbeschluss oder sonstige gerichtliche Aufhebung aufgelöst sein.

Wurde eine frühere Ehe im Ausland geschieden, so gilt: Eine Auslandsscheidung ist in der Regel nur wirksam, wenn sie durch die hiesige Landesjustizverwaltung (für Hagen OLG Düsseldorf) ausdrücklich anerkannt wurde. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ehe im Heimatstaat beider Ehegatten geschieden worden ist und keiner der Ehegatten deutschem Recht untersteht (Heimatstaatentscheidung).

Eine Anerkennung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Entscheidung nach dem 1. März 2001 durch ein Gericht oder eine Behörde eines Staates der EU (ausgenommen Dänemark) ergangen ist (EuEheVO).

Hinweis: Soweit eine Anerkennung erforderlich ist, empfiehlt es sich, rechtzeitig den erforderlichen Antrag zu stellen, weil die Bearbeitung eine gewisse Zeit erfordert und unter Umständen weitere Unterlagen beschafft werden müssen.

◆ Eheverbote

Bei bestimmten Verwandtschaftsverhältnissen ist eine Ehe ausgeschlossen. Das gilt in gerader Linie oder bei Voll- oder Halbgeschwistern.

Hinweis: Für Adoptivgeschwister kann das Amtsgericht eine Ausnahme zulassen.

Erst wenn diese Fragen geklärt sind, kann das Standesamt die Ehefähigkeit der Eheschließenden feststellen und einen konkreten Termin für die Eheschließung vereinbaren, eine Bestätigung für ein anderes Standesamt oder die Auslandsvertretung für das Visum zur Eheschließung erteilen.

Hinweis: Die Ehe kann nach der Feststellung innerhalb von 6 Monaten vor jedem Standesamt in Deutschland geschlossen werden. Danach wäre ein neues Anmeldeverfahren notwendig.

c) Erforderliche Unterlagen

In der Regel sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Pass / ID-Karte (bei EU) um die Staatsangehörigkeit und die Identität festzustellen
- Geburtsurkunde (im Original, mit Übersetzung oder mehrsprachige Urkunde)
- Familienstandsbescheinigung (ledig, geschieden, verwitwet), bzw. Ehefähigkeitszeugnis (gem. §1309 BGB)
- Erweiterte Meldebescheinigung ausgestellt zum Zwecke der Eheschließung mit Angabe des Familienstandes, der Staatsangehörigkeit und der Wohnung, erhältlich beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes (wenn nicht Hagen).
- Ggf. Nachweise über vorherige Eheschließungen, Scheidungen

## **ALLGEMEINE HINWEISE**

- Alle Urkunden müssen im Original vorliegen, Fotokopien können nicht anerkannt werden!
- Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung (durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher!) benötigt.

In besonderen Fällen können weitere Unterlagen erforderlich sein oder werden von Amts wegen beschafft! Ihr zuständiges Standesamt berät Sie gerne. Beim Erstgespräch müssen alle Angaben unbedingt vollständig und richtig sein. Nur so können direkt alle erforderlichen Dokumente angefordert und Verfahrensschritte aufgezeigt werden.

## **2. Beispiele aus der Praxis**

### **Anerkennungsverfahren**

Bei der Einreise meldet sich eine geschiedene junge türkische Staatsangehörige mit dem Familienstand „ledig“ an und legt ihre Geburtsurkunde und ihren türkischen Nationalpass auf den Mädchennamen vor. Erst im Rahmen des Anmeldeverfahrens zur Eheschließung wird bekannt, dass sie bereits einmal verheiratet war. Das zwingend vorgeschriebene Anerkennungsverfahren kann erst jetzt eingeleitet werden und verzögert die Eheschließung.

Für Hagen ist grundsätzlich das Oberlandesgericht Düsseldorf (wenn nicht Berlin) zur Anerkennung aller im Ausland erfolgten Entscheidungen einzuschalten, wenn

- die Geschiedenen nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besaßen (eine Ukrainerin wurde von einem Russen geschieden)
- die Scheidung in einem Drittstaat erfolgte (zwei Türken wurden in den Niederlanden geschieden)
- einer der Geschiedenen auch unter deutsches Recht fiel (Doppelstaatler)
- keine Ausnahmeregelung z.B. nach EU-Recht greift

### **Ehenamen**

Zur Namensführung der Ehegatten gilt folgendes: Grundsätzlich führt jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört; ist er Mehrstaatler, ist das Recht maßgeblich, mit dem er am engsten verbunden ist (Wohnsitz?); ist er auch Deutscher, unterliegt er dem deutschen Recht. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer, so können sie durch eine gemeinsame Erklärung für ihre zukünftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört. Sind beide Ausländer, hat aber einer seinen Wohnsitz in Deutschland, können sie deutsches Recht wählen. Das finden die Heimatländer in vielen Fällen nicht in Ordnung und verweigern die Anerkennung.

Zwei türkische Staatsangehörige haben in Hagen in 2013 die Ehe geschlossen, für die Namensführung deutsches Recht gewählt und keinen Ehenamen bestimmt. Beide haben ihren Geburtsnamen behalten. Nach türkischem Recht besteht jedoch kein Wahlrecht. Die Frau führt kraft Gesetz den Namen ihres Mannes. Die Ehe wurde in Deutschland geschieden, beide wollen wieder heiraten und benötigen ein Ehefähigkeitszeugnis. Das türkische Konsulat will die Namensbestimmung jedoch nicht akzeptieren! Probleme gibt es in vielen Fällen auch bei der Passverlängerung oder der Geburtsmitteilung von Kindern.

## **Urkunden**

Grundsätzlich müssen Urkunden aus anderen Ländern legalisiert mit Überbeglaubigung (sog. Apostille) versehen vorgelegt werden. Aufgrund von Abkommen gibt es dazu viele Ausnahmen z.B. für die EU-Staaten. Es gibt aber auch Länder, die ein so unsicheres Urkundenwesen haben, dass vorab eine Überprüfung durch die Auslandsvertretung im Heimatland zu erfolgen hat. Das kann schon mal mehrere Monate dauern.

## **Ehefähigkeitszeugnis**

Ein Ehefähigkeitszeugnis ist eine Bescheinigung des Heimatlandes, nach der geprüft wurde, ob der Mann und die Frau die Ehe schließen dürfen. Es soll dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, die Prüfung des ausländischen Rechts erleichtern und die Eheschließenden vor späteren Anerkennungsproblemen schützen. Die Vorlage ist in Deutschland Pflicht; allerdings stellen nicht alle Länder diese Zeugnisse aus (z.B. Kosovo oder Frankreich). Dann ist zwingend das Oberlandesgericht in Hamm (als Behörde) einzuschalten. Von dort wird eine Befreiung geprüft und eine Befreiungsurkunde ausgestellt, wenn der Eheschließung das Heimatrecht nicht entgegensteht. Das OLG macht dann die Arbeit der Heimatländer und prüft die Ehefähigkeit. Treten „Ungereimtheiten“ auf, sind unterstützend ggf. noch eigene Erklärungen der Eheschließenden abzugeben, kann es durchaus sein, dass Anträge zunächst zurück geschickt werden.

### **3. Heiraten in Dänemark**

Grundsätzlich wird die in Dänemark erfolgte Eheschließung auch in Deutschland anerkannt, es handelt sich schließlich um ein EU-Land. Angebote gibt es auf vielen Internetseiten, seriöse und weniger seriöse. Die seriösen erwarten wie in Deutschland auch folgende Unterlagen: Reisepass oder Personalausweis, Geburtsurkunde, Meldebescheinigung mit Wohnort, Adresse, Staatsangehörigkeit und Familienstand, Scheidungsurteil/Sterbeurkunde und Aufenthaltstitel soweit erforderlich (Quelle: Bundesverwaltungsamt). Die unseriösen verlangen teilweise nur den Pass!

Die Heiratsurkunde sollte mit Apostille versehen werden. Eine Registrierung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern die Eheleute beim Standesamt eine Nachbeurkundung wünschen (oder brauchen) sind wieder alle erforderlichen Unterlagen wie für die Eheschließung vor dem deutschen Standesbeamten erforderlich. Das gilt z.B. für die Bestimmung eines Ehenamens oder auch für die Beurkundung eines Kindes. Wurde die „Scheidung“ für den deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt, kommt es gegebenenfalls zu einer „aufhebbaren Ehe“. Problematisch kann das zum Beispiel auch bei der Beurkundung eines Todesfalls werden.

Ausländerrechtlich sind Einreise- und Aufenthaltsrechte zu beachten. Die Eheschließenden müssen nach Dänemark einreisen dürfen und auch wieder nach Deutschland zurückkehren dürfen. Die Eheschließung in Dänemark entbindet nicht von der Visapflicht für die Familienzusammenführung.